

# Ausnahmen gibt es nur noch in Einzelfällen

**ABGABEFRISTEN** Ab dem neuen Jahr gelten für die Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen bei den Finanzämtern neue Regelungen.

Das Finanzamt unterscheidet bei den Abgabefristen grundsätzlich, ob ein Steuerpflichtiger seine Steuererklärung selbst erstellt und beim Finanzamt einreicht oder ob er einen Steuerberater mit der Erklärung seiner steuerlichen Angelegenheiten beauftragt hat. Für diese Personen verwendet das Finanzamt den Begriff der sogenannten „beratenden Steuerpflichtigen“.

Steuerbürger, die ihre Angelegenheiten mit dem Finanzamt selbst regeln, mussten die Steuererklärung bisher spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres beim Finanzamt abgegeben haben. Beratene Steuerpflichtige hatten für die Abgabe der Steuererklärung eine Frist bis zum 31. Dezember des Folgejahres. Bei Vorliegen von landwirtschaftlichen Einkünften lief die Abgabefrist sogar bis zum 31. Mai des Zweitfolgejahres, wenn mit der Erstellung ein Steuerberater beauftragt war.

## Großzügige Verlängerung

Wurden diese Fristen nicht eingehalten, konnte mit dem Finanzamt in der Vergangenheit relativ problemlos eine Verlängerung um weitere zwei Monate erreicht werden. Es war sogar möglich, auf Einzelantrag noch längere Abgabefristen mit dem Finanzamt zu vereinbaren. Für diese Verlängerungsregelungen hatten die Mitarbeiter des Finanzamts relativ weite Ermessensspielräume. Selbst wenn die verlängerten Fristen im Einzelfall einmal nicht eingehalten worden sind, lag es bisher im Ermessen der Finanzämter, hierfür sogenannte „Verspätungszuschläge“ als Sanktion festzusetzen. Aufgrund der hohen eigenen Arbeitsbelastung haben die Finanzämter – sehr bürgerfreundlich – häufig keine Verspätungszuschläge festgesetzt.

Für Steuererklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2018 wurden die Abgabefristen nun gesetzlich neu geregelt.

Zunächst werden die Abgabefristen sowohl für die Bürger, die ihre Steuererklärung selbst erstellen, als auch für die beratenen Steuerpflichtigen um jeweils zwei Monate verlängert. Die Selbststeller haben nun Zeit bis zum 31.7. des Folgejahres, bei landwirtschaftlichen Einkünften sogar bis zum 31.1. des Zweitfolgejahres. Für die beratenen Steuerpflichtigen endet die Frist am 28. Februar, mit landwirtschaftlichen Einkünften am 31. Juli des Zweitfolgejahres.

Diese zunächst sehr großzügig erscheinende Neuregelung hat aber auch eine gravierende Schattenseite. Mit der Verlängerung der Abgabefristen werden die bisher nur in Ausnahmefällen festgesetzten Verspätungszuschläge nun zum EDV-automatisierten Standard, wenn die Abgabefristen nicht eingehalten werden. Die Verspätungszuschlagsfestsetzung erfolgt zwingend, ohne dass die Sachbearbeiter des Finanzamts hierauf Einfluss nehmen können. Die Höhe der Verspätungszuschläge beträgt 0,25 % je Monat des festgesetzten Nachzahlungsbetrages. Hierzu kommen eventuell noch Nachzahlungszinsen in Höhe von 0,5 % je Monat, sodass sich die Summe der Sanktionen auf insgesamt 0,75 % je Monat belaufen kann. In Zeiten der von der Europäischen Zentralbank eigentlich abgeschafften Zinsen sind dies sehr empfindliche Maßnahmen.

Weiterhin gewährt das Finanzamt über die verlängerten Fristen hinaus zukünftig grundsätzlich keine Fristverlängerungen mehr. Ausnahmen gibt es nur noch in ganz besonders begründeten Einzelfällen.

## Vermeidungsstrategie

Das beste Gegenmittel gegen Verspätungszuschläge und Zinsen ist die rechtzeitige Abgabe



Bild: imago images/blickwinkel

Die Abgabefristen für die Steuererklärung werden verlängert, aber bei Verspätungszuschlägen gibt es keine Spielräume mehr.

der Steuererklärung. Damit der Steuerberater seine Arbeitsabläufe planen kann, ist er darauf angewiesen, dass er die notwendigen Unterlagen seiner Mandanten rechtzeitig erhält, damit im Steuerbüro nicht alles auf den letzten Tag erledigt werden muss.

## Höhe der Vorauszahlungen

Die zweite Gegenmaßnahme ist die Höhe der Vorauszahlungen. Sowohl Nachzahlungszinsen als auch Verspätungszuschläge richten sich nach der Höhe des Nachzahlungsbetrages. Wenn die Vorauszahlungen ausreichend waren, gibt es weder Nachzahlungszinsen noch automatisierte Verspätungszuschläge, weil dem Staat durch die Verspätung auch kein Schaden entstanden ist.

Kluge Steuerpflichtige können die hohen Nachzahlungszinsen sogar zu ihren Gunsten nutzen. Die Zinsfestsetzung gilt nämlich in beide Richtungen. Wenn die Steuerfestsetzung aufgrund ausreichender Vorauszahlungen zu einer Steuererstattung führt, muss das Finanzamt auch sechs Prozent Erstattungszinsen bezahlen. In der heutigen Zeit ist dies eine sehr gute Verzinsung von einem bonitätsstarken Schuldner.

Die Vollverzinsung beginnt allerdings erst 15 Monate, bei überwiegend landwirtschaftlichen Einkünften sogar erst 23 Monate nach Ablauf des Veranlagungs-

zeitraums. Wird die Steuererklärung rechtzeitig abgegeben, kann ein langer Bearbeitungszeitraum beim Finanzamt zu schönen Zinseinnahmen führen, wenn die Vorauszahlungen ausreichend bemessen waren.

Deshalb macht es durchaus Sinn, die Höhe der Steuervorauszahlungen nicht zu knapp zu bemessen. Verlängert sich die Bearbeitung einer rechtzeitig eingereichten Steuererklärung beim Finanzamt über den zinsfreien Zeitraum hinaus, muss der Staat in Erstattungsfällen zwingend 6 % Zinsen bezahlen.

Einziger Wermutstropfen: Die Erstattungszinsen sind ebenfalls steuerpflichtig, unterliegen im privaten Bereich (Einkommensteuer) aber dem Abgeltungssatz mit 25 %.

## Was festzuhalten bleibt

Im Ergebnis bedeutet die nunmehr gesetzlich geregelte Festsetzung der Verspätungszuschläge eine deutliche Verschärfung der bisher bestehenden Vorschriften zur Abgabe von Steuererklärungen. Bitte stellen Sie sich auf die neue Regelung ein und versorgen Sie Ihren Steuerberater rechtzeitig mit den notwendigen Unterlagen. Selbst wenn es einmal wirklich zu spät wird, können die Sanktionen durch ausreichend bemessene Vorauszahlungen vermieden werden.

Karl-Heinz Strom, Steuerberater, Landw. Buchstelle BLHV